

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

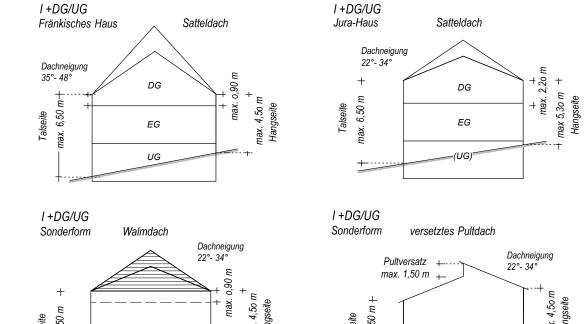
- ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
- Der Geltungsbereich des Bebauungsplans wird als allgemeines Wohngebiet (WA) nach
- § 4 der BauNVO festgesetzt. Als Höchstmaß der baulichen Nutzung gilt: a) Grundflächenzahl o.4
- b) Geschossflächenzahl 0,8

BAUWEISE

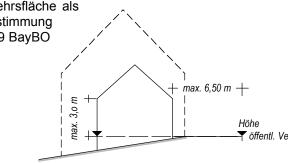
- Es wird die offene Bauweise i.S. des § 22 Abs. 2 BauNVO mit Einzel- u. Doppelhäusern festgesetzt. Grenzgaragen sind nach Maßgabe der BayBO in der jeweils aktuellen Fassung, mit Berück-
- sichtigung von 3.1.2 der Festsetzungen, auch außerhalb der überbaubaren Flächen zulässig. Innerhalb der Baugrenzen sind die Gebäude unter Berücksichtigung der Regelabstandflächen
- Vor Garagen ist zur öffentlichen Verkehrsfläche ein Stauraum von mind. 5,00 m, vor Carports von mind. 3,00 m einzuhalten. Pro Wohneinheit ist ein Stellplatz nachzuweisen.
- 1 Nebengebäude je Parzelle ist bis zu einer Grundfläche von 20 m² und auch außerhalb der Baugrenzen möglich.
- **GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN**

Wandhöhe, Kniestock, Dachneigung

Eingeschossige Wohngebäude (I+DG/UG), als Höchstmaß Im gesamten Geltungsbereich kann zwischen vier Gebäudetypen gewählt werden. Die Wandhöhe (nach BayBO) bezieht sich dabei jeweils auf das anstehende Gelände.



3.1.2 Wandhöhe von hangseitig erschlossenen Garagen: Für hangseitig erschlossene Garagen i.S. Art. 6 Abs. 9 BayBO, die in einem Abstand von max. 6,50 m von der zugehörigen öffentl. Verkehrsfläche errichtet werden, wird die Höhe der öffentlichen Verkehrsfläche als maßgebliches Gelände zur Bestimmung der Wandhöhe i.S. Art. 6 Abs. 9 BayBO



Fagus sylvatica

Juglans regia

Walnuß

- 3.1.3 Dachform und Eindeckung Bei den Hauptgebäuden sind Satteldächer, Walmdächer und versetzte Pultdächer zulässig,
- bei Garagen und Nebengebäuden auch Pultdächer und Flachdächer.
- 3.1.4 Dachüberstände an Giebel und Traufe bis max. o,50 m. 3.1.5 Eindeckung der Satteldächer mit Dachziegeln oder Pfannen aus Ton oder Betonstein
- 3.1.6 Die Länge einzelner Dachgauben darf max. 1/3 der Firstlänge betragen.
- Grundstückseinfriedungen
- 3.2.1 Zur öffentlichen Verkehrsfläche sind als Einfriedung Zäune und Hecken möglich. 3.2.2 Die Gesamthöhe dieser Zäune kann max. 1,30 m betragen.
- Außengestaltung
- Möglich sind Gebäude mit verputzter Fassade, Gebäude aus Holz und Verkleidungen. Grelle Farbgebungen und Verkleidungen aus glänzenden, spiegelnden Materialien sind
- Grünordnung
- Es wird empfohlen, Nadelgehölze durch Laubgehölze zu ersetzen. Bei der Neugestaltung der Freiflächen sollen Laubholzarten verwendet werden und es ist jeweils mindestens ein heimischer Laubbaum der folgenden Arten zu pflanzen.
- Baumarten zur Begrünung: Acer campestre Prunus avium Quercus robur Acer platanoides Spitzahorn Sorbus aria Mehlbeere Acer pseudoplatanus Bergahorn Sorbus aucuparia Eberesche Aesculus hippocsatanum Kastanie Betula pendula Weißbirke Tilia cordata Winterlinde

Hainbuche

Dies entspricht auch der Vorgabe des Art. 44 BayWG.

Carpinus betulus

- Das lokale Auftreten von Schichtwasser kann nicht ausgeschlossen werden. Bei der Unterkellerung von Gebäuden sind dafür bauliche Vorkehrungen zu treffen.
- Befestigung von Gehwegen und Stellflächen

Obstbaum-Hochstämme, in heimischen Sorten

- Auf der neuen Erweiterungsfläche des Flurstücks 531 ist durch den Einsatz von durchlässigen Belägen, wie beispielsweise Splittfugenpflaster, der Grad der Versiegelung bei öffentlichen Gehwegen und privaten Stellflächen zu reduzieren.
- Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplans werden die Bebauungspläne Thalmannsfeld 'Johannberg' und 'Johannberg II' aufgehoben und durch die Festsetzungen des neuen Bebauungsplans 'Thalmannsfeld Süd' ersetzt.

HINWEISE

- Regenrückhaltung
- Es wird empfohlen, Niederschlagswasser in den zugehörigen Grundstücken zu versickern, soweit es die Untergrundverhältnisse zulassen, sowie mittels Regenauffangbehältern oder unterirdischen Regenwasserzisternen geeigneten Volumens Wasser zu sammeln.
- Befestigung von Zufahrten, Zugängen und Stellflächen Auch außerhalb der neuen Erweiterungsfläche des Flurstücks 531, sollen zur Flächenbefestigung wasserdurchlässige Beläge verwendet werden, wie Pflaster mit Rasenfuge, Drainpflaster, Rasengittersteine oder Schotterrasen.
- Schutz von Versorgungsleitungen Bei der Durchführung der Baumpflanzungen ist darauf zu achten, dass die Bäume in mind. 2,5 m Entfernung von unterirdischen Versorgungsleitungen für Strom und Telekommunikation gepflanzt werden. Sollte dieser Mindestabstand im Einzelfall unterschritten werden, sind Schutzmaßnahmen für die Anlagen erforderlich.

ZEICHENERKLÄRUNG

A - FESTSETZUNGEN

	I+DG/UG	1 Geschoss + Dachgeschoss + Untergeschoss, als Höchstmaß	
k-	ED	Einzel- und Doppelhäuser zulässig	
	0	offene Bauweise	
	GRZ o,4	Grundflächenzahl	
	GFZ o,8	Geschossflächenzahl	[
		Baugrenze	
	5.50	öffentliche Verkehrsfläche	ν

Straßenbegrenzungslinie

Grundstücksgrenze,

Allgemeines Wohngebiet

B - HINWEISE





Parkplatz

---- vorgeschlagene

Gehweg

Erhaltung von Bäumen

Ortsrandbegrünung

öffentliche Grünfläche

Ausgleichsfläche

Geltungsbereichs

Grundstücksgrenze

Grenze des räumlichen

Begleitgrün

Einzelbäume (Pflanzgebot)

(Pflanzgebot Laubgehölze)

• • •	vvald und waldartige Bestockun
932-1078-007	Biotop

VERFAHRENSVERMERKE

für die Aufstellung des Bebauungsplans 'Thalmannsfeld Süd', der Gemeinde Bergen

- a) Der Gemeinderat Bergen hat in seiner Sitzung vom 15. 4. 2014 die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen. Der Beschluss wurde am ortsüblich bekannt gemacht.
- b) Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplans hat in der Zeit vom 23. 5. bis 23. 6. 2014 stattgefunden.
- c) Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fasssung vom 7. 5. 2014, hat in der Zeit vom 23. 5. bis 23. 6. 2014 stattgefunden.
- d) Zum Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 11. 8. 2014 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 22. 8. bis 22. 9. 2014 beteiligt.
- e) Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 11. 8. 2014 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 22. 8. bis 22. 9. 2014 öffentlich ausgelegt.
- f) Die Gemeinde Bergen hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 26. 9. 2014 diesen Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.
- g) Mit der Bekanntmachung vom tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Gemeinde Bergen, den

Röttenbacher, Erster Bürgermeister



BEBAUUNGSPLAN 'THALMANNSFELD SÜD' ersetzt die Bebauungspläne:

Bauherr/ Auftraggeber:

VG Nennslingen

GEMEINDE BERGEN

Tel. 09147/9411-0, Fax /9411-30

Thalmannsfeld, 'Am Johannberg' - Thalmannsfeld, 'Am Johannberg II'

PLANUNGSBÜRO DUNZ Orts- und Landschaftsplanung 91781 Weißenburg, Brunnengasse 1 plan-dz@t-online.de

1:1000

7. 5. 2014

11. 8. 2014

26. 9. 2014

Tel. 09141/5734

Weißenburg, 26. 9. 2014

91790 Nennslingen, Schmiedgasse 1 E-Mail: VG.Nennslingen@wugnet.de